



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 250-256)**  
Titel **Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel.**  
Ordnungsnummer  
Datum 03.04.1949

### [S. 250] I. Die öffentlichen Ruhetage.

§ 1. Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage; // [S. 251]
- b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

Fällt der Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag, so gilt der Stephanstag als Werktag.

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Betttag und Weihnachtstag sind hohe Feiertage.

§ 2. An öffentlichen Ruhetagen sind verboten:

- a) Übungen und Inspektionen von Feuerwehren;
- b) die Jagd;
- c) das Hausieren, der Verkauf durch Wanderlager und der Straßenverkauf;
- d) die Herstellung von Groß- und Kleinbrot und der Vertrieb von frischem Groß- und Kleinbrot;
- e) jede Betätigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört;
- f) Umzüge mit Musik oder Trommel vor 7 Uhr, von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach 21 Uhr.

Schießübungen sind nur während der von der zuständigen Gemeindebehörde festgesetzten Zeit zulässig; dabei ist auf die Gottesdienste nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Für besondere Anlässe kann die zuständige Gemeindebehörde sowohl den Straßenverkauf als auch Ausnahmen von lit. e bewilligen oder mit Genehmigung des Regierungsrates Maßnahmen zur weiteren Ausdehnung der öffentlichen Ruhe treffen.

§ 3. Die zuständige Gemeindebehörde kann die Öffnungszeiten für Ausstellungen und Museen an öffentlichen Ruhetagen beschränken.

§ 4. An den hohen Feiertagen sind zudem verboten:

- a) Schießübungen, militärischer Vorunterricht, Geländeübungen, sowie Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art;

Bezeichnung der öffentlichen Ruhetage.

Sicherung der öffentlichen Ruhe.

Ausstellungen und Museen.

Besondere Vorschriften für die hohen Feiertage.

- b) das Offenhalten von Badanstalten;
- c) Ausstellungen im Sinne von § 3; // [S. 252]
- d) öffentliche Versammlungen und Umzüge nichtreligiöser Art;
- e) Schaustellungen, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theater- und Kinovorstellungen.

Die Aufführung von Musikwerken ernsten Charakters kann durch die zuständige Gemeindebehörde bewilligt werden.

§ 5. Soweit nicht eidgenössische oder kantonale Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Ruhetagen nicht gestattet. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, inwieweit Ausnahmen zulässig sind.

Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Ruhetagen. – Ausnahmen. Anspruch auf Lohnzahlung.

§ 6. Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag, oder sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat, ist dem Arbeitnehmer der Lohnausfall an öffentlichen Ruhetagen, die nicht auf Sonntage fallen, zu vergüten.

## II. Offenhalten der Verkaufsstellen und Arbeitszeit der Arbeitnehmer des Detailhandels.

### 1. Offenhalten der Verkaufsstellen des Detailhandels.

§ 7. Abschnitt II dieses Gesetzes gilt für Verkaufsstellen jeder Art des Detailhandels. Ausgenommen sind die Apotheken, für deren Offenhalten die Direktion des Gesundheitswesens besondere Vorschriften erlässt.

Geltungsbereich.

Über die Zulässigkeit von Verkäufen und Arbeitsleistungen, welche der Verkehr erfordert, erlässt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit dieses Abschnittes auf einen Betrieb, so entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft nach Anhörung der beteiligten Verbände. Gegen ihre Verfügung können der Betriebsinhaber und die Berufs- und Wirtschaftsverbände, die ein Interesse nachweisen, Rekurs an den Regierungsrat erheben.

§ 8. Die Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 6 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein. // [S. 253]

Offenhalten an Werktagen.

An den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen sind sie spätestens um 18 Uhr zu schließen.

§ 9. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Verkaufsstellen zu schließen. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen.

Verbot des Offenhaltens an öffentlichen Ruhetagen. Ausnahmen in den Gemeinden.

§ 10. Die politischen Gemeinden bestimmen die Öffnungszeiten für Milchgeschäfte und Sennereien, Bäckereien, Konditoreien und Bäckerei-Konditoreien, Kioske, Photographenateliers, sowie Blumenverkaufsstellen an öffentlichen Ruhetagen. Die Öffnungszeit



darf nicht mehr als fünf Stunden betragen.

Die politischen Gemeinden regeln ferner nach Anhörung der örtlichen Berufsverbände den Zubringerdienst von Milch und Milchprodukten, Bäckerei- und Konditoreiprodukten, den Verkauf von Blumen vor den Krankenhäusern und Friedhöfen und den Zeitungsverkauf.

An den hohen Feiertagen können die Bäckereien, Konditoreien und Bäckerei-Konditoreien, sowie die Photographenateliers von 11 Uhr bis 14 Uhr offenhalten.

§ 11. In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlußzeit in den Verkaufsstellen anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

Verkaufsverbot  
nach  
Ladenschluß.

Der Zubringerdienst ist nach Ladenschluß untersagt, ausgenommen für die Gaststätten.

§ 12. Den politischen Gemeinden bleibt es nach Anhörung der interessierten Kreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Arbeitszeit freigestellt:

Befugnisse der  
politischen  
Gemeinden.

- a) für die ganze Gemeinde oder für einzelne Gemeindeteile allgemein oder nur mit Bezug auf einzelne Geschäftszweige die Zeit des Offenhaltens der Verkaufsstellen weiter einzuschränken;
- b) an örtlichen Feiertagen die gänzliche oder teilweise Schließung der Verkaufsstellen anzuordnen;
- c) den Ladenschluß an Werktagen um höchstens eine Stunde hinauszuschieben; // [S. 254]
- d) bei außerordentlichen Anlässen (Festen, Ausstellungen, Truppenbesammlungen usw.) oder in anderen besonderen Fällen weitere Ausnahmen zu gestatten.

## 2. Arbeitszeit der Arbeitnehmer des Detailhandels.

§ 13. Arbeitnehmer des Detailhandels sind alle Personen, die im Dienste eines dem Abschnitt II, 1, dieses Gesetzes unterstellten Betriebes beschäftigt werden.

Arbeitnehmer.

Ausgenommen sind:

- a) die Familienangehörigen des Betriebsinhabers;
- b) Personen, die mit der Leitung des Betriebes beauftragt sind, ferner Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, die tatsächlich einem Unternehmen vor stehen oder an der Leitung maßgebend beteiligt sind;
- c) Arbeitnehmer, die mit der Annahme und der Verteilung der Milch beschäftigt sind, vorbehaltlich § 14, Absatz 2.

§ 14. Die wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich Präsenzzeit) der Arbeitnehmer im Detailhandel darf in städtischen Verhältnissen 52, in ländlichen 54, die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen.

Wöchentlicher  
freier Halbttag.  
Mittagspause.



Die wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich Präsenzzeit) darf für Personen, die ausschließlich mit der Annahme von Milch und deren Verteilung an die Konsumenten beschäftigt sind, in städtischen Verhältnissen 60, in ländlichen 64, die tägliche Arbeitszeit 10 ½ Stunden nicht übersteigen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren, sowie für Lehrlinge und Lehrtöchter darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 48, die tägliche nicht mehr als 9 Stunden betragen.

§ 15. Außer dem wöchentlichen Ruhetag ist dem Arbeitnehmer in jeder Woche, die sechs volle Arbeitstage umfaßt, ein halber Tag freizugeben. An Stelle von zwei freien Halbtagen kann 14-tägig ein ganzer Arbeitstag freigegeben werden. Den Arbeitnehmern ist untersagt, während der Ruhezeit Berufsarbeit für Dritte auszuführen. // [S. 255]

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers ist durch eine, nach Möglichkeit in die Mitte des Tages zu verlegende, wenigstens 1 ½ Stunden dauernde Pause zu unterbrechen. Kann das Essen an der Arbeitsstelle oder in deren Nähe eingenommen werden, so darf die Pause im Einverständnis des Arbeitnehmers auf eine Stunde verkürzt werden.

§ 16. Arbeitnehmern, die Sonntagsarbeit zu leisten haben, ist auf ihren Wunsch die nötige Zeit zum Besuche des Gottesdienstes freizugeben. Diese Absicht ist jedoch dem Betriebsinhaber spätestens am Vortage anzuzeigen.

Besuch des Gottesdienstes.

### III. Vollzugs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft. Die unmittelbare Aufsicht über die Beachtung der Vorschriften ist den Gemeinden übertragen.

Vollzug.

Der Regierungsrat erläßt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

§ 18. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Buße von Fr. 5.– bis Fr. 500.–, in schweren oder in Wiederholungsfällen bis Fr. 1000.– bestraft. In besonders leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Bei Übertretung von Vorschriften über das Offenhalten der Verkaufsstellen und über den Zubringerdienst im Detailhandel wird sowohl der Verkäufer als auch der Käufer bestraft.

Strafbestimmung.

§ 19. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für alle oder einzelne Geschäftszweige des Detailhandels vorübergehende Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes zu gestatten, sofern besondere, vor allem wirtschaftliche Verhältnisse dies erfordern.

Ausnahmebewilligungen.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann in Einzelfällen eine wöchentliche Höchstarbeitszeit bis auf 58 Stunden bewilligen, jedoch im ganzen nicht für mehr als drei Wochen im Jahr.



§ 20. Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken // [S. 256] sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung bleiben unverändert in Kraft.

Gastwirtschafts-  
gewerbe.

§ 21. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

Aufhebung  
bisheriger  
Gesetze.

a) Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907 und die dazu gehörende Verordnung vom 22. Januar 1909;

b) das Gesetz betreffend den Ladenschluß an Werktagen vom 26. August 1917.

§ 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwerbsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten des  
Gesetzes.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. April 1949,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	232638
Eingegangene Stimmzettel	152765
An nehmende sind	72988
Verwerfende sind	71344
Ungültige Stimmen	55
Leere Stimmen	8378

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1949.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. E. Baur.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.08.2015]